

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte und Vertragsverhältnisse zwischen der PHOTOZEPPELIN GmbH - handelnd als Geschäftsbereich prima-AMBUCURA Soziale Dienste - nachfolgend „Anbieterin“ genannt - und ihren Vertragspartnern und Vertragspartnerinnen - nachfolgend „Auftraggeber“ genannt.
- 1.2 Auftraggeber und Leistungsempfänger können unterschiedliche Rechtssubjekte sein, wenn der Auftraggeber eine Leistungserbringung zugunsten eines Dritten als Leistungsempfänger vertraglich vereinbart.
- 1.3 AGB anderer Verwender gelten nur, sofern sie von uns ausdrücklich anerkannt worden sind. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die Anbieterin in Kenntnis der AGB des Kunden ihre Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Es steht der Anbieterin frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

2 Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 2.1 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, die der Anbieterin vorgenommen wurden, werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Anbieterin absenden.
- 2.2 Einseitig durch eine der Vertragsparteien vorgenommene Änderungen im Wortlaut oder Streichungen sind darüber hinaus ungültig.

3 Vertragsart

- 3.1 Bei den zwischen der Anbieterin und dem Auftraggeber geschlossenen Verträgen handelt es sofern nicht anders bezeichnet und rechtswirksam vereinbart um Dienstverträge.
- 3.2 Für bestimmte Leistungen die zu Lasten eines Sozialleistungsträgers erbracht werden, können Beratungsverträge geschlossen werden (vgl. § 37 Abs. 3 SGB XI).

4 Vertragsgegenstand

- 4.1 Die Vertragsparteien vereinbaren die Erbringung von Dienstleistungen gemäß einer spezifischen, individuellen Vereinbarung auf Basis des Bedarfs des Auftraggebers. Dem Angebot an Leistungen liegen Leistungskatalog / Preisliste zugrunde.
- 4.2 Es steht den Vertragsparteien frei die Erbringung weitergehender Dienstleistungen zu vereinbaren, welche vom Auftraggeber selbst bezahlt werden müssen und für die kein Leistungsanspruch gegenüber einem Leistungsträger - etwa der Krankenkasse oder Pflegekasse - besteht.
- 4.3 Ein Arbeitsvertrag ist von den Parteien nicht gewollt und wird nicht begründet. Ein Arbeitsvertrag zwischen dem Auftraggeber und den Leistungserbringenden kommt

ebenfalls nicht zustande, diese sind weisungsgebundene Erfüllungsgehilfen der Anbieterin.

5 Angebote und Vertragsschluss

- 5.1 Die Anbieterin erstellt dem Kunden in dessen Auftrag nach bestem Wissen und mit größtmöglicher Sorgfalt ein Angebot betreffend der zu erbringenden Dienstleistungen. Das Angebot erfolgt bis zum Vertragsschluss freibleibend.
- 5.2 Für den Vertragsschluss ist es erforderlich, dass sich Kunde die Anbieterin auf Basis des zuvor erstellten Angebots auf die konkret der Anbieterin zu erbringenden Leistungen verständigen. Dazu kann es ausreichen, wenn der Kunde das Angebot der Anbieterin durch schriftliche Erklärung und rechtswirksame Unterschrift auf dem Angebotspapier (Dienstleistungsvertrag, Auftrag, Bestellung) diesem gegenüber annimmt. Der Auftrag beginnt mit einer entsprechenden Willensäußerung des Auftraggebers.
- 5.3 Nimmt der Auftraggeber vor schriftlichem Vertragsschluss angeforderte und von der Anbieterin vorbehaltlos erbrachte Leistungen durch konkludentes Handeln oder stillschweigendes Dulden an, gilt der Vertrag zumindest bis auf Widerruf als geschlossen und die Kosten für die erbrachten Leistungen gelten als fällig.
- 5.4 Im Übrigen steht es beiden Parteien zu, die jeweiligen Leistungen in ein eigens erstelltes Vertragswerk aufzunehmen.
- 5.5 Es steht den Parteien frei im Einzelfall bei Bedarf auch die Erbringung von kurzfristig zu erbringenden Leistungen mündlich, fernmündlich oder in einfacher Textform zu vereinbaren. Diese sind dann vom Leistungserbringer in einem Leistungsnachweis zu dokumentieren.

6 Vertragserfüllung

- 6.1 Die geschuldete Leistung der Anbieterin gilt jeweils dann als erbracht, wenn nach allgemeinen Maßstäben der jeweilige Vorgang als erledigt oder beendet betrachtet werden kann, der Kunde die Annahme verweigert oder der Leistungserbringende den Versuch unternommen hat die Leistung zu erbringen und dieses aus Gründen die nicht im Verantwortungsbereich der Anbieterin liegen scheitert.

7 Leistungsabgrenzung

- 7.1 Die Anbieterin bietet keinen Pflegedienst oder gewerblichen Personentransport an. Ausgenommen von den angebotenen Serviceleistungen sind Pflegeleistungen nach dem Kranken- und Altenpflegegesetz. Diese Leistungen müssen bei Bedarf durch andere Anbieter ergänzt werden. Im Rahmen unserer Angebote können wir keine Verantwortung für die Einhaltung und Überwachung verordneter medizinischer Indikatoren übernehmen. Unser Begleitservice wird im Interesse des Auftraggebers nur angeboten, wenn der Leistungsempfänger über entsprechende physische und psychische Fähigkeiten verfügt. Im Zweifel ist vorher sein Hausarzt zu befragen.

8 Leistungsumfang

- 8.1 Die Erbringung der vertraglichen Dienstleistung wird fällig nach Vertragsschluss nach Maßgabe der vertraglich vereinbarten Leistungen. Dies gilt auch hinsichtlich der genaueren Bestimmung von Zeit und Ort der zu erbringenden Dienstleistung.
- 8.2 Die Anbieterin ist bei der Durchführung seiner Leistungen nicht gegenüber dem Kunden weisungsgebunden, soweit dies die konkrete Durchführung der Leistungen betrifft. Sie erbringt diese Leistungen auf selbständiger Basis. Gleichwohl berührt dies nicht die Wahrung der allgemeinen Sorgfalts-, Loyalitäts- und Qualitätspflichten und -obliegenheiten, die bei der vertragsgemäßen Erbringung der Dienstleistung von beiden Parteien zu beachten sind.
- 8.3 Die Anbieterin kann sich zur Erbringung der vertraglichen Dienstleistungen im Innen- wie Außenverhältnis der Hilfe Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. Sie wählt die Dritten sorgfältig aus und überwacht diese regelmäßig.

9 Ort der Leistungserbringung

- 9.1 Der Ort der Leistungserbringung ergibt sich aus den jeweils vom Leistungsempfänger gewünschten Leistungen. Bei Entlastungsleistungen bei der Haushaltsführung gilt als Erfüllungsort der jeweilige Hausstand des Leistungsempfängers.
- 9.2 Bei Betreuungsleistungen und Entlastung im Alltag durch individuelle Hilfen kann der Erfüllungsort variabel in dessen Hausstand oder an anderen sich aus dem jeweiligen Betreuungsvorgang ergebenden Örtlichkeiten sein.

10 Preislisten und Vergütungsvereinbarungen

- 10.1 Die Anbieterin bildet im Rahmen des Leistungs- und Qualitätssicherungskonzeptes sowie wie für weitergehende Dienstleistungen welche als standardisierte Leistungen erbracht werden Preislisten mit festen Preisen.
- 10.2 Es steht den Parteien über die standardisierten Leistungen hinaus frei, Individualleistungen zu vereinbaren, die einer freien Preisbildung der Anbieterin unterliegen.
- 10.3 Die Preise für Leistungen die als Entlastungsleistungen nach der AnFöVo erbracht werden unterliegen nicht der freien unternehmerischen Preiskalkulation, sie sind nicht verhandelbar. Sie werden durch amtliche Verordnung festgesetzt.
- 10.4 Dem Dienstleistungspreis liegt der Umfang der geschuldeten Arbeitstätigkeit zugrunde. Diese findet ihre gesetzliche Grundlage in den Vorschriften des Dienstvertrags §§ 611 ff. BGB.

11 Zahlungsbedingungen und Zahlungsfristen

- 11.1 Die Anbieterin erstellt dem Kunden nach Erbringung ihrer vertragsgemäßen Leistungen einen entsprechenden Nachweis, der die Leistungen und aufgewendeten Stunden auflistet und vom Kunden abzuzeichnen ist. Auf Basis dessen erstellt die Anbieterin sodann eine Honorarrechnung, in der die einzelnen Leistungen sowie die aufgewandten Zeitstunden dem zuvor vertraglich vereinbarten Stundensatz der Anbieterin zugerechnet und mit einer Gesamtsumme ausgewiesen werden.

- 11.2 Sämtliche Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht der Anbieterin ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank gemäß dem Diskontsatz-Überleitungsgesetz zu. Das Recht der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.
- 11.3 Barauslagen und besondere Kosten, die der Anbieterin auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers entstehen, werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
- 11.4 Sämtliche Leistungen der Anbieterin verstehen sich inklusive der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer in Höhe von 19% zum Zeitpunkt der Festlegung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12 Vertragsdauer und Kündigung

- 12.1.1 Der Vertrag beginnt und endet zum individuell vereinbarten Zeitpunkt.
- 12.1.2 Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von sieben ganzen Tagen ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 12.1.3 Das zwischen der Anbieterin und dem Auftraggeber geschlossene Vertragsverhältnis endet im Sterbefall des Leistungsempfängers automatisch am selben Tag. Es bedarf keiner gesonderten Kündigung. Der Auftraggeber verpflichtet sich im Vorfeld dafür Sorge zu tragen, dass die Anbieterin durch eine geeignete Stelle, Organisation oder Person (Angehörige, Pflegedienst, Nachbarn) damit beauftragt wird, die Anbieterin unverzüglich zu informieren um den möglicherweise durch vergeblichen Personaleinsatz entstehenden Schaden zu minimieren.

13 Rechte und Pflichten

- 13.1 Die Anbieterin verpflichtet sich die angebotenen Dienstleistungen nach besten Wissen und Gewissen fristgerecht und ordentlich zu erbringen.
- 13.2 Der Leistungsempfänger verpflichtet sich zur fristgerechten Annahme der bestellten Leistungen.

14 Leistungsstörungen und Schadensersatzansprüche

- 14.1 Bei Leistungsstörungen hat die Anbieterin nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
- 14.2 Hinsichtlich der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen sowie des Rücktritts wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen.
- 14.3 Der Auftraggeber hat der Anbieterin Zugang zu den Räumen oder dem Gelände der Dienstleistungserbringung zu verschaffen. Sollte der Zugang zu den vereinbarten Terminen nicht durch den Auftraggeber ermöglicht worden sein trägt, der Auftraggeber die Kosten für eine erneute Anfahrt und Terminvereinbarung in voller Höhe. Terminvereinbarungen sind verbindlich. Vereinbarte Termine, die der Auftraggeber nicht einhalten kann oder möchte, müssen 2 Kalendertage vorher abgesagt werden. Geschieht dies nicht trägt der Auftraggeber die Kosten in voller Höhe.

15 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

- 15.1 Die Anbieterin und ihre Erfüllungsgehilfen verpflichten sich, über alle persönlichen Angelegenheiten vertraulicher Art, insbesondere personenbezogene Daten, die ihnen im Rahmen oder aus Anlass ihrer Tätigkeit bei dem Kunden zur Kenntnis gelangen, sowohl während der Dauer der Kooperation als auch nach ihrer Beendigung Stillschweigen zu bewahren.
- 15.2 Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Vorschriften für den Sozialdatenschutz. Eine Weitergabe von Daten an Dritte Parteien erfolgt ausschließlich im Rahmen des berechtigten Interesses sowie zwischen der Anbieterin und Stellen mit denen ein Datenverarbeitungsauftrag abgeschlossen wurde und im Rahmen der Abrechnung mit den entsprechenden Leistungsträgern. Die Pflegekassen sind für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Daten im Rahmen des Registrierungsverfahrens zuständig. Die Daten können in anonymisierter Form zu Auswertungszwecken den nach der zugrunde liegenden Verordnung zuständigen Behörden sowie dem für die Pflegeversicherung zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellt werden.

16 Haftung

- 16.1 Die Anbieterin haftet nicht für falsche Angaben des Auftragsgebers oder Leistungsempfängers und der daraus entstandenen Folgen. Die Haftung der Anbieterin beschränkt sich auf die erbrachten Dienstleistungen und der unter Umständen entstandenen Schäden am Eigentum des Auftraggebers bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- 16.2 Die Anbieterin haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet die Anbieterin in demselben Umfang. Die Regelung des vorstehenden Absatzes erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.

17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 17.2 Gerichtsstand für alle Leistungen und Auseinandersetzungen ist ausschließlich derjenige Wohnsitz des Patienten als Leistungsempfänger an dem die ambulanten Leistungen zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden, auch wenn es bei dem Auftraggeber um eine Dritte Partei als eigenständiges Rechtssubjekt mit abweichendem Wohn- oder Geschäftssitz handelt.

Dortmund

Wirksamkeit ab dem 01.06.2020